

Bezugnahme auf elektronische Speichermedien im Strafurteil - Erweiterung des § 267 StPO -

- Fachkommission Strafrecht und Strafprozessrecht des BACDJ -

Gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO kann in den Urteilsgründen wegen der Einzelheiten „auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden“ verwiesen werden. Ob dies auch für Videofilme gilt, die auf elektronischen Medien (CD-ROM; USB-Stick) gespeichert sind, ist Rspr. und Lit. umstritten (zum Streitstand vgl. BeckOK-StPO/Peglau, § 267 Rn. 7). In seinem Urteil vom 2. November 2011 (2 StR 332/11, BGHSt 57, 53) hat der 2. Strafsenat des BGH – nicht tragend – entschieden, dass in einer solchen Verweisung auf ein elektronisches Speichermedium *keine* wirksame Bezugnahme liege.

Bereits heute spielt der Videobeweis im Bereich des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts eine große Rolle. Im Hinblick auf die Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird die Bedeutung von Videoaufnahmen als Beweismittel auch im Strafprozess weiter zunehmen.

Die Fachkommission hält es daher für erforderlich, dass der Gesetzgeber durch klarstellende Änderung des § 267 StPO die Bezugnahmemöglichkeit auf elektronische Speichermedien erweitert.